

# Arbeitshilfen

---

175

## **UMNUTZUNG VON KIRCHEN**

Beurteilungskriterien und  
Entscheidungshilfen

24. September 2003

## **Umnutzung von Kirchen**

Beurteilungskriterien und  
Entscheidungshilfen

**24. September 2003**

**Herausgeber:  
Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz  
Bonner Talweg 177, 53129 Bonn**

## Vorwort

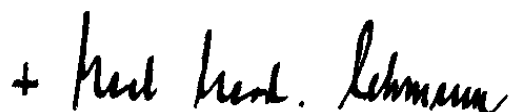
Im Rahmen eines Studientages zum Thema Liturgie haben sich die deutschen Bischöfe bei ihrer Herbstvollversammlung 2002 auch mit Fragen der Nutzung und Erhaltung von Kirchengebäuden befasst.

Die Aktualität und Brisanz dieser Fragen liegen auf der Hand. Denken wir nur an die demografische Entwicklung in unserem Land, an die Abwanderung vieler Menschen aus früheren Wohngebieten und an den Mitgliederschwund in den Kirchen; denken wir an die Probleme des rückläufigen Gottesdienstbesuchs, des Priestermangels und – damit verbunden – der Fusion von Kirchengemeinden und der Bildung von sogenannten Seelsorgeeinheiten. Denken wir an den Säkularisierungsdruck in der Gesellschaft mit seinen Auswirkungen auf alle Bereiche des Lebens – auch des kirchlichen Lebens. Und denken wir vor allem an die enormen finanziellen Lasten, die mit einer angemessenen Bewahrung des Bestandes an Kirchengebäuden verbunden sind.

Trotz – oder gerade wegen dieser unerbittlichen und vielfach bitteren Realitäten war es uns Bischöfen ein Anliegen, zunächst und vor allem die unersetzbare Bedeutung unserer Kirchen und Kapellen herauszustellen. Eine Kirche ist ja nicht irgendein Gebäude. Eine Kirche ist nicht nur eine orientierende Landmarke, ein architektonischer Akzent in unseren Städten und Dörfern oder ein schützenswertes Denkmal. Für uns katholische Christen ist jedes Kirchengebäude zunächst Haus Gottes, Haus für die Feier des Gottesdienstes der Gemeinde und Haus des Gebetes für jeden Einzelnen. In unseren Kirchen ist etwas spürbar von der Gegenwart Gottes, sie sind Räume der Ehrfurcht und der Anbetung. Was unsere christliche Berufung zutiefst ausmacht – in unseren Kirchen wird es „anschaulich“: das Wort Gottes und das Mysterium unserer Erlösung. So sind unsere Kirchen steinerne Zeugen des Glaubens und – in ihrer architektonischen und künstlerischen Verschiedenheit – Gestalt gewordene Theologie.

Vor kurzem haben wir zwei Handreichungen<sup>1</sup> herausgegeben, die dazu einladen, unsere Kirchen mit gläubigem Leben zu füllen, auch wenn sie vielleicht für den gottesdienstlichen Bedarf nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfang benötigt werden. In manchen Fällen wird man aber nicht umhin können, weiter gehende Lösungen ins Auge zu fassen. Dafür bieten wir in der vorliegenden Handreichung Kriterien zur Beurteilung der jeweiligen Situation an sowie Empfehlungen für ausgewogene und verantwortungsbewusste Entscheidungen, wenn die Fragen der Umgestaltung oder Umnutzung, der Veräußerung oder gar des Abrisses einer Kirche unvermeidbar werden. Nicht wenige haben uns um solche Hilfen gebeten.

Bonn/Mainz, Allerheiligen, 1. November 2003

A handwritten signature in black ink, reading "+ Kard. Karl Lehmann". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Kardinal Karl Lehmann  
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

---

<sup>1</sup> *Räume der Stille. Gedanken zur Bewahrung eines bedrohten Gutes in unseren Kirchen*, Die deutschen Bischöfe, Liturgiekommission Nr. 26, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 14.2.2003; *Missionarisch Kirche sein. Offene Kirchen – Brennende Kerzen – Deutende Worte*, Die deutschen Bischöfe Nr. 72, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 28.4.2003.

## *Inhalt*

Einführung .....	7
1. Problemskizze .....	9
2. Kirchenräume und Kirchengebäude .....	10
2.1 Wahrnehmung nach innen .....	11
2.2 Wahrnehmung nach außen .....	12
3. Öffentliches Interesse .....	13
4. Grundsätze für eine Abwägung .....	15
4.1 Kirchlich-liturgische Aspekte .....	15
4.2 Denkmalpflegerisch-kulturelle Aspekte .....	16
4.3 Baulich-nutzungstechnische Aspekte .....	17
5. Optionen .....	18
5.1 Das Kirchengebäude bleibt im kirchlichen Eigentum .....	18
5.1.1 Veränderung der liturgischen Nutzung .....	18
5.1.2 Beendigung der liturgischen Nutzung .....	19
5.2 Das Kirchengebäude wird verkauft .....	20
5.3 Das Kirchengebäude wird abgerissen .....	21
6. Praktische Überlegungen .....	21
6.1 Diözesanes Beratergremium .....	21
6.2 Datenerhebung und Objektbeschreibung .....	22
6.3 Verfahrensschritte .....	23
6.4 Finanzierungsaspekte .....	23
7. Rechtliche Belange .....	23
<b>Anhang</b>	
Ritus anlässlich der Profanierung einer Kirche .....	26



## Einführung

Mit großem Respekt wird von alters her das Kirchengebäude geehrt, „in dem sich die christliche Gemeinde versammelt, um das Wort Gottes zu hören, gemeinsam zu beten (und) die Eucharistie und die anderen Sakramente zu feiern.“<sup>1</sup> Deshalb ist jedes Kirchengebäude ein Glaubenszeugnis, ein sichtbarer Beweis christlicher Identität und „in besonderer Weise Zeichen der auf Erden pilgernden Kirche und zugleich Bild der Kirche, die bereits im Himmel weilt“<sup>2</sup>. „Gemäß altem christlichem Brauch“ wird die Kirche „in einer besonderen Feier dem Herrn geweiht.“<sup>3</sup> In den Gebeten und Handlungen der Feier der Kirchweihe kommt die theologische Bedeutung des Kirchengebäudes eindringlich zum Ausdruck.

Dabei darf nicht vergessen werden, dass Kirchengebäude für die Angehörigen von Pfarrgemeinden auch emotionale Qualitäten haben. Oftmals sind sie die Stätten, an denen wichtige Schritte des Christseins durchlebt wurden: Taufe, Erstkommunion, Firmung, Hochzeit, Trauerfeiern für Angehörige u. a. m.

Insofern sind Kirchengebäude über ihre tatsächliche baugeschichtliche oder kunsthistorische Bedeutung hinaus von einer gelebten und erlebten Ästhetik des Glaubens geprägt.

Trotzdem hat es in der Geschichte der Kirche aus unterschiedlichen Anlässen immer Umnutzungen, Profanierungen und Abrisse von Kirchengebäuden gegeben. Die Gründe waren wirtschaftlicher Art, Kriege, Aufhebung von Klöstern, vor allem die Folgen der Säkularisation nach 1803. So wurden aus Kirchen Bibliotheken, Versammlungs-, Ausstellungs- und Konzertsäle, Verwaltungseinrichtungen und Wohnungen.

Heute werden in Deutschland die Erhaltung und die Nutzung von Kirchen verschiedentlich zum Problem. Die Ursachen dafür sind

---

<sup>1</sup> Die Weihe der Kirche Nr. 1. In: Die Weihe der Kirche und das Altars. Die Weihe der Öle, Pontifikale IV, Trier 1994, S. 25.

<sup>2</sup> Ebd. Nr. 2.

<sup>3</sup> Ebd.

vielschichtig, und ihre Wertung ist differenziert und für jeden Einzelfall von Neuem durchzuführen. Die Situation zwingt zu Entscheidungen und zum Handeln. Deshalb soll in dieser Handreichung eine Orientierungshilfe für alle geboten werden, die für den Umgang mit dem Bestand an Kirchengebäuden verantwortlich sind.



## 1. Problemskizze

### *Veränderte Zahlen*

Die seit den 1950er Jahren kontinuierlich rückläufige Zahl der allsonntäglichen Gottesdienstteilnehmer von fast 12 Millionen auf inzwischen rund vier Millionen zwingt zu einem Nachdenken über Raumbedarf und Raumangebot.

Dabei ist die gottesdienstliche Nutzung der Kirchen im Laufe eines Kirchenjahres allerdings sehr unterschiedlich. An den Hochfesten, bei Patrozinien, bei Familiengottesdiensten, bei Trauungen und Beerdigungen gibt es immer wieder volle, teils sogar überfüllte Kirchen.

Das kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Situation sehr ernst ist. Aufgrund der Verkleinerung vieler Gemeinden und der geringeren Zahl der Priester werden in allen deutschen Bistümern zur Zeit neue Seelsorgekonzepte entwickelt. Die Bildung neuer Seelsorgeeinheiten wird die Aufgabe von Kirchengebäuden oder zumindest eine geringere Nutzung von Kirchenräumen zur Folge haben.

Wenn z. B. benachbarte Innenstadtpfarreien zu einer einzigen Pfarrei zusammengelegt werden, ist es sinnvoll, die Zahl der Gottesdienste entsprechend zu reduzieren. Das kann dazu führen, dass Kirchen nicht mehr benötigt werden. Dabei geht es letztlich darum, lebensfähige Gemeinden zu schaffen und für diese den nötigen Raumbedarf bereit zu stellen.

### *Veränderte Lebensräume*

Der teure Wohnraum in den Städten zwingt viele Menschen, ihre Wohnung in Außenbezirke zu verlegen, wo neue und kostengünstige Wohngebiete erschlossen werden.

Die Verödung der Stadtzentren, in denen häufig bedeutende kirchliche Baudenkmäler zu finden sind – oft Kommunitätskirchen, die erst in der Säkularisation zu Pfarrkirchen wurden –, ist ein weiteres Problem.

Eine Schwierigkeit ergibt sich auch aus der Lage und der Anzahl vorhandener Kirchengebäude: Zu viele und oft auch zu große Gemeindegemeinden liegen außerhalb von heutigen Wohngebieten.

Die hohe Zahl von Kirchnerneubauten – vornehmlich aus der Nachkriegszeit – zwingt zur Überprüfung des Bestandes, insbesondere dort, wo die städtebauliche Entwicklung entgegen der territorialen Planung verlaufen ist.

Viele Gemeinden sehen sich gezwungen, ihre Kirche außerhalb der Gottesdienstzeiten geschlossen zu halten. Kirchen sind aber nicht nur Versammlungsraum der Gemeinde für den Gottesdienst, sondern auch Ort des persönlichen Gebetes und der Andacht.

### *Veränderte finanzielle Rahmenbedingungen*

Die rückläufige Entwicklung des Kirchensteueraufkommens, der Kollekten und Spenden führt dazu, dass Kirchengemeinden die Unterhaltung ihres Gebäudebestandes häufig nicht mehr gewährleisten können.

Nicht nur die Aufwendungen für Unterhalt und Erhalt sprengen die finanziellen Möglichkeiten von Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Trägern, sondern auch die gestiegenen Anforderungen an den Kirchenraum und die damit zusammenhängenden Begleitkosten (Personal, Beheizung u. Ä.).

Das Problem betrifft keineswegs allein die Gemeindekirchen. Die Aufgabe von Klöstern, kirchlichen und karitativen Einrichtungen führt zu Leerständen von Kloster-, Wallfahrtskirchen und Kapellenräumen.

## 2. Kirchenräume und Kirchengebäude

Alte und neue Kirchenbauten prägen das Bild unserer Städte und Dörfer. Sie sind steinerne Zeugnisse christlichen Glaubens, „Zeichen und Symbole überirdischer Wirklichkeit“<sup>4</sup>. Kirchenräume haben unterschiedliche Funktionen für christliche Gemeinden und Gemeinschaften und ihre Gottesdienste.

---

<sup>4</sup> II. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution „Sacrosanctum Concilium“ Art. 122.

## 2.1 *Wahrnehmung nach innen*

Gemäß ihrer inneren Orientierung sind Kirchen

### *Orte des Heiligen*

Der Kirchenraum dient zuerst der Liturgie und folgt in seiner Gestaltung wesentlich deren Bedürfnissen. Durch die Weihe wird er für die Feier der Liturgie ausgezeichnet. In christlichem Verständnis ist er sakraler Raum insofern, als hier heilige Handlungen vollzogen werden. Seine Sakralität gründet in der Heiligkeit der Versammlung und der durch sie vollzogenen Feier sowie in der Gegenwart Christi im eucharistischen Sakrament.

### *Orte vielfältiger Gottesdienste*

Außer für die Eucharistiefeier als der Höchstform christlicher Liturgie bieten die Kirchen und Kapellen auch Raum für eine Fülle weiterer gottesdienstlicher Formen von Gemeinden und anderen Gemeinschaften: die Feier der übrigen Sakramente und der Sakramentalien, die Feier von Wortgottesdiensten, besondere Feiern im Laufe des Kirchenjahres, Andachten und Prozessionen.

### *Orte für individuelle Frömmigkeit*

Kirchen bieten Raum auch für das persönliche Gebet Einzelner und sind Rückzugsorte für Menschen in einer zunehmend hektischen und ökonomisierten Welt. Gebet, persönliche Andacht, Heiligenverehrung sind hier verortet. Außerhalb der Gottesdienstzeiten sind geöffnete Kirchen Räume der Anbetung<sup>5</sup>.

### *Orte von religiöser Tradition*

Herausgehoben sind Kirchen auch, weil sie an ganz besonderen Orten errichtet wurden. Dies gilt für Kirchengebäude auf Friedhöfen, auf Gräbern von Märtyrern oder Heiligen, an Plätzen, die von alters her als heilige Stätten der Verehrung dienten, an Orten, an denen Wunder

---

<sup>5</sup> CIC can. 937.

lokalisiert wurden. Diese Stätten wurden im Laufe der Geschichte bis heute durch den Gottesdienst geheiligt.

### *Orte vielfältiger Nutzung*

Große Kirchenräume bieten die Chance für Nutzungen über die im engeren Sinn gottesdienstlichen Versammlungen hinaus. Auch die Plenarsitzungen des Zweiten Vatikanischen Konzils und die Würzburger Synode fanden in Kirchen statt. Neben der Bestimmung für die Liturgie dienten Kirchenräume immer auch außerliturgischen gemeindlichen und öffentlichen Nutzungen: Konzerten, Ausstellungen, geistlichen Spielen, Rechtsakten, Versammlungen, um nur einige zu nennen.

Die Bedeutung der Kirchengebäude geht über die geistliche Nutzung des Kirchenraumes hinaus.

## *2.2 Wahrnehmung nach außen*

Gemäß ihrer äußeren Orientierung sind Kirchen

### *Orte kirchlicher Präsenz*

Kirchen sind nicht nur Bauwerke für gemeindliche und individuelle Nutzung, sondern auch Zeichen christlicher Geschichte und Gegenwart. Sie haben Erinnerungscharakter und tragen Spuren kirchlichen Lebens in einer zunehmend säkularen Gesellschaft. Das Kirchengebäude hält Kirche in der Öffentlichkeit präsent.

### *Orte der Identität von Einzelnen und Gruppen*

Kirchen sind Ankerpunkte individueller und kollektiver Identität. Sie sind Zentren des Brauchtums und der Volksfrömmigkeit. Als persönliche Erinnerungsorte vermitteln sie Geborgenheit und haben eine emotionale Qualität. Das gilt auch für Menschen, die sich am kirchlichen Leben nicht (mehr) beteiligen oder sogar außerhalb der Kirche stehen. Dies belegen Beispiele von Engagement außerkirchlicher Gruppen für den Erhalt bedrohter Kirchengebäude.

### *Orte einer anderen Wirklichkeitserfahrung*

Kirchen sind Oasen außerhalb eines umfassenden Nutzungszwangs in einer merkantilen, ökonomisierten Umwelt. Die Gesellschaft und der Einzelne brauchen Orte der Stille und des Austauschs, die frei von den Zwängen des Alltags sind. Hier begegnen nicht nur Gläubige einer anderen Lebenswirklichkeit, die Innehalten und Nachdenken ermöglichen. Sie sind Orte eines Weges zu Spiritualität und Sinn. Die Ausstrahlung der Räume und ihrer Kunstwerke lassen Begegnungen mit einem unverfügbaren Geheimnis, letztlich mit Gott, zu.

### *Orte von Kunst und Geschichte*

Häufig sind Kirchen Denkmäler in ihrer baugeschichtlichen Bedeutung. Als historische und künstlerische Zeugnisse haben sie Relevanz über den kirchlichen Rahmen hinaus. Sie haben ortsbildprägenden Charakter und sind Verortungen historischer Ereignisse und gelebter Religiosität. Daraus ergibt sich ein hohes Erhaltungsinteresse auch der staatlichen Denkmal- und Heimatpflege.

## 3. Öffentliches Interesse

Der Umgang mit Kirchengebäuden betrifft auch den Staat, die Länder und Kommunen. Denkmalpflege liegt im Interesse der Öffentlichkeit. Dementsprechend hat der *Europarat* festgestellt, dass nicht mehr benutzte Kirchengebäude nicht vernachlässigt werden dürften und gegen Zerstörung und unangemessene Umnutzung zu schützen seien. Sie sollten wegen ihrer architektonischen und historischen Bedeutung als kulturelles Erbe erhalten bleiben, um unserer Vergangenheit eine Zukunft zu sichern. Deshalb solle alles unternommen werden, um den Bestand dieser Gebäude durch eine einfühlsame Nutzung sicher zu stellen, die möglichst mit der ursprünglichen Bestimmung vereinbar ist. Weil eine Kirche häufig der Lebensmittelpunkt und das zentrale Merkmal einer Gemeinde sowie die örtliche Landmarke sei,

müsse den betroffenen Gemeinden genügend Zeit und ausreichende Unterstützung dazu zuteil werden<sup>6</sup>.

Auch in den Gesetzen der *Bundesrepublik Deutschland* wird darauf verwiesen, dass der Staat eine Verpflichtung zum Erhalt sämtlicher Kulturgüter, also auch der kirchlichen, hat. In Deutschland ist die Denkmalpflege Sache der Bundesländer, die sie in den jeweiligen Denkmalpflege-Gesetzen regeln<sup>7</sup>. Daran schließt beispielsweise der „Dresdener Appell zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler“ aus dem Jahr 1995 an: „Seit Jahrhunderten ist das kirchliche Kunst- und Kulturgut wesentlicher Bestandteil der abendländischen Kulturgeschichte und Tradition.“<sup>8</sup>

Dabei sind sich die katholischen *Bistümer Deutschlands* ihres Auftrags zum Erhalt kirchlicher Baudenkmale durchaus bewusst. Zu ihrer Erhaltung wurden in den Jahren 1996 bis 2000 von den deutschen Bistümern mehr als 2,1 Milliarden Euro ausgegeben. Angesichts eines staatlichen Anteils von nur ca. 15 % an diesen Investitionen ist es angemessen, den Staat, die Länder und Kommunen an ihre Verantwortung für die Erhaltung von Gebäuden im kirchlichen Besitz zu erinnern.

Partner der Kirche beim Erhalt des Kirchenbestandes ist die *staatliche Denkmalpflege*. Ihr geht es um den Erhalt und die sinnvolle Nutzung schützenswerter Bausubstanz im Kontext des städtischen oder ländlichen Umfeldes. Sie ist verantwortlich für die Einschätzung des Denkmalwerts eines Kirchengebäudes und berät bei der Suche nach einer Umnutzung.

Wenn die Denkmalpfleger ihre Rolle als Anwalt der kirchlichen Bauten „gegen alle Verführungen des ‚Zeitgeistes‘“<sup>9</sup> ernst nehmen,

---

<sup>6</sup> Vgl. Europarat, Resolution 916 (1989) der 41. ordentlichen Sitzung.

<sup>7</sup> Vgl. Gerhard Matzig, Kirchen in Not, Bonn 1997, 91-94.

<sup>8</sup> Ebd., 97.

<sup>9</sup> Karl Lehmann, Geschichte zwischen Bauen und Bewahren – vom Geist kirchlicher Denkmalpflege. In: Denkmalpflege Informationen, Ausgabe A Nr. 69, München, 7. August 1989, S. 5-11, hier S. 8.

und zwar nicht nur als „Anwalt gewesener Geschichte, sondern fast noch mehr der kommenden Generation“<sup>10</sup>, dann werden sie zu Partnern der Kirchengemeinden.

Die Kirche wird ihre Lebendigkeit nur sichern können, wenn sie auch im Blick auf ihre Gebäude Zukunftsvisionen entwickelt und sich an den öffentlichen Denkmal- und Kunstdiskursen beteiligt.

Es ist zu empfehlen, die Partnerschaft zwischen Kirche und Denkmalpflege zu fördern und auf Landesebene Foren für die Zukunft des kirchlichen Bauens und des historischen Baubestandes einzurichten, um den Dialog auszubauen.

## 4. Grundsätze für eine Abwägung

Im Zuge der Erörterung unterschiedlicher Lösungswege im Bereich der Nutzungserweiterung, der Umnutzung oder Profanierung von Kirchen- und Kapellengebäuden sind unterschiedliche Aspekte zu bedenken.

### 4.1 *Kirchlich-liturgische Aspekte*

Die kirchlichen Erhaltungs- und Schutzverpflichtungen für kirchlichen Besitz gehören zu den stärksten Wurzeln des modernen Denkmalschutzes. Die Kirchen haben ein ureigenes Interesse an der Erhaltung des von ihren Vorfahren überkommenen Erbes in seinem kulturellen und liturgischen Wert. Der Kirchenraum hat höhere Priorität als andere Räume und Gebäude der Kirchengemeinde. Die Frage nach dem Kirchengebäude ist auch eine Frage nach der christlichen Prioritätensetzung.

Die religiös-kirchliche Funktion des Kirchengebäudes geht weit über die Nutzungsanforderungen der Gottesdienste und der Frömmigkeitspraxis hinaus. Kirchen wurden nie allein im Hinblick auf ihre liturgisch-kirchliche Funktionalität errichtet.

---

<sup>10</sup> Ebd. S. 9.

Bei geringer werdenden liturgischen Erfordernissen sind Mischnutzungen als Gottesdienstraum und öffentliche Einrichtung denkbar. Insbesondere in Dörfern sind Kirchen zentrale Bauten, die für die Dorfgemeinschaft erhalten bleiben sollten. Der Erhalt durch Umnutzung ist dem Abbruch vorzuziehen.

Oftmals haben wir heute in den Innenstädten das Phänomen, dass alte, ehrwürdige und wertvolle Kirchengebäude leer stehen oder nahezu ungenutzt sind, weil sich die Wohngebiete von den Innenstädten weg in Außenbezirke verlagert haben und dort neue Pfarreien mit neuen Kirchen entstanden sind. Im Zuge der inzwischen notwendigen Zusammenlegung von Pfarreien bzw. der Gründung von Pfarrverbänden könnten die alten Innenstadtkirchen eine neue Identität stiftende Bedeutung im Sinne der Rückführung der ausgefarrten oder abgefarrten Gemeinden zur ursprünglichen Heimatpfarre erhalten.

Umbauten sind zu ermöglichen und auch unter historischen Gesichtspunkten legitim. Der Abbruch eines nicht mehr zu nutzenden Kirchengebäudes ist in der Regel „ultima ratio“; vorrangig ist die Suche nach einer weiteren liturgischen Nutzung durch die eigene Kirche oder andere christliche Kirchen und kirchliche Gemeinschaften.

Vor der Beendigung der liturgischen Nutzung eines Kirchengebäudes soll sich die Gemeinde in angemessener Form von ihrem Gottesdienstraum verabschieden. Hierfür ist ein eigener Ritus sinnvoll.

Die Entscheidung über den Verbleib oder die Entfernung der liturgischen Einrichtung (z. B. Altar, Ambo, Taufstein) ist in jedem Einzelfall zu treffen.

#### *4.2 Denkmalpflegerisch-kulturelle Aspekte*

Die Beurteilung der künstlerischen und historischen Bedeutung einer Kirche darf nicht von deren Alter allein abhängig gemacht werden. Zur Vermeidung von Urteilen nach persönlichem Geschmack ist hohe kunsthistorische und lokalgeschichtliche Kompetenz erforderlich.



In Absprache mit den kommunalen Verantwortlichen sollte die Verwendung von Kirchengebäuden für öffentlich-kulturelle Zwecke – als Ersatz für Neubauten – sorgfältig geprüft werden. Die Übernahme von Kirchenräumen durch die öffentliche Hand ist dem Verkauf an Private vorzuziehen.

Die Nutzung eines Kirchenraumes für kulturelle Aufgaben ist der Nutzung für kommerzielle Zwecke vorzuziehen. Dabei sollten auch Mischnutzungen in Erwägung gezogen werden, die der Würde des Raumes Rechnung tragen. Die Würde des Raumes setzt der profanen Nutzung Grenzen.

Auch kommerzielle Verwendungszwecke sind nicht auszuschließen. Eine Verpachtung des Geländes unmittelbar an der Kirche oder um die Kirche zur Anlage von Geschäften ist sinnvoller als die Einrichtung von Geschäften im Kircheninnern; dies zerstört das Kirchengebäude nicht und ist reversibel.

Wenn nach Aufgabe eines Kirchenraumes dieser nicht für kirchliche oder kulturelle Zwecke gebraucht werden kann, sollten fremde Nutzungen den Bau für seine neue Aufgabe behutsam anpassen. Hier ist gestalterische Kreativität und Sensibilität gefragt. Auch sind evtl. urheberrechtliche Aspekte zu beachten. Die Übernahme gottesdienstlicher Motive und Gegenstände in eine kommerzielle Umnutzung verbietet sich.

#### *4.3 Baulich-nutzungstechnische Aspekte*

In der Regel verfügen Kirchengebäude über eine solide Baukonstruktion, die einen eingeschränkten Bauunterhalt auch über einen längeren Zeitraum erlaubt. Voraussetzung hierfür ist die regelmäßige Kontrolle des Kirchengebäudes samt Ausstattung und gegebenenfalls fachmännische (Not-)Reparatur bzw. (Not-)Konservierung beginnender Bau- und Ausstattungsschäden.

Bei Gewährleistung der geforderten Verkehrssicherungspflicht durch den Eigentümer sind immer auch Alternativen zur baulichen Instandsetzung abzuwägen (Schutzmaßnahmen, Nutzungsbeschränkungen, Absperrungen u. ä.).

Baumaßnahmen für neue Nutzungen sollten möglichst reversibel gestaltet werden, damit künftige Generationen die Kirchenräume ihren eigentlichen Bestimmungen wieder zuführen können. Viele Kirchenbauten haben die Säkularisation nur so überstehen können.

Eine zur Zeit nicht genutzte Kirche verlangt nicht automatisch nach sofortigen Handlungsoptionen. Durch eine Konservierung der Kirche wird eine Bedenkzeit erreicht, in der alle Möglichkeiten des Erhaltes ausgelotet werden können.

Abriss ist die Beseitigung eines Kristallisationspunktes für einen möglichen Neuanfang. In der Baugeschichte wurde immer wieder auf Resten von Vorgängerbauten neu angefangen und so die Entstehung von Tradition und Geschichte erst ermöglicht.

## 5. Optionen

Für die Beurteilung von Umnutzungsszenarien und die Entscheidungsfindung ist es hilfreich, die unterschiedlichen Möglichkeiten der Nutzungsänderung von Kirchengebäuden zu strukturieren. Eine solche Strukturierung kann in vier Ebenen erfolgen, die das ganze Spektrum der möglichen Optionen abdecken, ausgehend von einer sehr behutsamen Umnutzung bis hin zu weiter greifenden Nutzungsänderungen, dem Verkauf und dem Abriss eines Kirchengebäudes. Jede Kirche muss für sich betrachtet, die aktuelle und pfarreispezifische Lage eingeschätzt sowie bewertet und daran anschließend entschieden werden.

### 5.1 *Das Kirchengebäude bleibt im kirchlichen Eigentum*

#### 5.1.1 Veränderung der liturgischen Nutzung

Mehrere Möglichkeiten sind denkbar:

##### *Nutzungspartnerschaften*

Die Kirchengemeinde nutzt weiterhin das Kirchengebäude für ihre Gottesdienste, sie bietet es aber auch anderen christlichen Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften für deren Gottesdienste an. Denkbar

ist auch eine kommunale oder kulturelle Mitnutzung, z. B. für Vorträge, Konzerte, Ausstellungen usw. Dabei sollte das „Hausrecht“ der Kirchengemeinde beachtet werden.

### *Nutzungsübereignung*

Das Kirchengebäude wird anderen christlichen Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften (z. B. evangelischen oder orthodoxen Gemeinden usw.) für eine liturgische Nutzung zur Verfügung gestellt.

### *Besondere liturgische Nutzungen*

Das Kirchengebäude kann als Citykirche, als Kirche für eine katholische muttersprachliche Gemeinde, eine Personalgemeinde, als Ort der Trauer oder als Begräbnisstätte genutzt werden.

### *Einschränkung der liturgischen Nutzung*

Die liturgische Nutzung wird reduziert (z. B. als Sakramentskapelle, Werktagskapelle) und auf einen Raumteil eingeschränkt (z. B. Chor, Seitenschiff, vorhandener Kapellenraum, Krypta usw.).

Der übrige Kirchenraum kann dann vorzugsweise für eine kirchliche Nutzung (kirchliche Verwaltung, Gemeinderäume, kirchliche Bibliothek usw.) oder für christliche Kirchen und kirchliche Gemeinschaften verwendet werden.

Denkbar ist aber auch eine Nutzung des abgetrennten Raumteils bzw. der abgetrennten Raumteile zu kulturellen Zwecken (z. B. Ausstellungen, Konzerte, Vorträge, Bürgerversammlungen) oder zu kommerziellen Zwecken (z. B. zum Wohnen, als Werkstatt, Büro, Atelier usw.).

## 5.1.2 Beendigung der liturgischen Nutzung

Das Kirchengebäude wird zu kirchlichen, kulturellen oder kommerziellen Zwecken umgenutzt und vermietet oder verpachtet. Diese Umnutzung hat einen provisorischen und keinen endgültigen Charakter.

- Umnutzungen des Kirchengebäudes zu kirchlichen Zwecken (z. B. karitative Institution, kirchliche Verwaltung, Museum, Archiv, Bibliothek usw.).
- Umnutzung des Kirchengebäudes zu kommerziellen Zwecken mit den entsprechenden Nutzungsempfehlungen (z. B. für Wohnungen, Galerien, Büros, Werkstätten usw.). Die neue Nutzung soll dem Charakter des Gebäudes nicht zuwiderlaufen.
- Konservierung des Kirchengebäudes für eine „Bedenkzeit“ von 10 bis 15 Jahren.  
Denkbar ist auch ein zeitweises Öffnen des leeren Kirchenraumes als Ort der Erinnerung und Stille oder für Kunstausstellungen.
- Deutlich weiter gehen würde bereits ein Teilabriss, verbunden mit einer Konservierung und Schaffung eines öffentlich zugänglichen Ortes der Ruhe und der Besinnung.

## 5.2 *Das Kirchengebäude wird verkauft*

Dieser Vorgang hat endgültigen Charakter. Je nach der späteren Nutzung ist eine Profanierung erforderlich.

- Der Verkauf eines Kirchengebäudes hat besondere Regelungen im Kaufvertrag zu berücksichtigen, z. B.: baulicher Umgang mit dem Kirchengebäude, Nutzungseinschränkung, Rückfallklausel, usw.
- Mögliche Nutzungen der neuen Eigentümer:  
Liturgische oder pastorale Nutzung durch christliche Kirchen und kirchliche Gemeinschaften;  
soziale oder kulturelle Nutzung durch kommunale, staatliche oder private Träger;  
kommerzielle Nutzung mit entsprechenden Einschränkungen.
- Die kultische Nutzung durch nichtchristliche Religionsgemeinschaften (z. B. Islam, Buddhismus, Sekten) ist – wegen der Symbolwirkung einer solchen Maßnahme – nicht möglich. Dies geschieht mit Rücksicht auf die religiösen Gefühle der katholischen Gläubigen.

### 5.3 *Das Kirchengebäude wird abgerissen*

Der Abriss des Kirchengebäudes ist die „ultima ratio“.

- Im Einzelfall kann der Abriss einer (nicht mehr benötigten, architektonisch und kunsthistorisch unbedeutenden) Kirche einer kostspieligen Bauunterhaltung oder einer unangemessenen Weiternutzung vorzuziehen sein.
- Wird eine Kirche abgerissen, kann das frei gewordene Grundstück zu kirchlichen Zwecken genutzt werden.
- Denkbar ist das Freihalten des „Kirchenortes“ mit eventuellem „Ersatz“ zur Erinnerung (z. B. als Kapelle, Bildwerk, Kunstwerk, Markierung der Grundmauern) oder zur Gestaltung des Ortes als öffentlicher Raum.
- Das Grundstück kann schließlich auch verkauft werden. Dem Käufer kann empfohlen werden, eine Gedenktafel zur Erinnerung an die frühere Kirche anzubringen.

## 6. Praktische Überlegungen

Jedes Kirchengebäude ist in der Konkretheit seiner Platzierung und Ausstattung einmalig. Deshalb muss jeder Fall einzeln sorgfältig geprüft werden, wobei auch die psychologischen Auswirkungen zu bedenken sind. Vor jeglicher Entscheidung über Umnutzung oder Verkauf, Umbau oder gar Abriss eines Kirchengebäudes ist es deshalb angezeigt, eine Reihe von Daten zu erheben. Die Analyse dient als Hilfsmittel für eine angemessene Einschätzung der örtlichen Situation.

### 6.1 *Diözesanes Beratergremium*

Eine Bewertung der Situation sollte durch ein ständiges (zumindest aber bei Bedarf zusammengestelltes) Beratergremium auf Diözesanebene erfolgen. Es begleitet die Beratungen in der betroffenen Gemeinde, erarbeitet Vorschläge für das weitere Verfahren und spricht eine eindeutige Empfehlung für die Entscheidungsträger aus.

Neben der betroffenen Kirchengemeinde (und ggf. der Kommune) sollten in einem solchen Gremium folgende Institutionen bzw. Kompetenzen vertreten sein:

- das diözesane Bau- und Kunstreferat bzw. die Kunstkommission,
- das Seelsorgeamt und ggf. das Liturgiereferat bzw. die Liturgiekommission,
- der Priesterrat,
- der Diözesanrat,
- die Rechtsabteilung,
- die staatliche Denkmalpflege.

Im Ernstfall muss vor Ort eine Anhörung durchgeführt werden. Ein überdiözesaner Austausch wird empfohlen.

## *6.2 Datenerhebung und Objektbeschreibung*

Die Datenerhebung sollte nach einem festgelegten Raster erfolgen, damit eine gewisse Objektivität gewährleistet ist.

Dazu gehören:

- die Erfassung des gesamten Gebäudebestandes des Eigentümers,
- die Beschreibung des Kirchengebäudes nach Geschichte und kunsthistorischer Bedeutung,
- Angaben zum Bauwerk und Grundstück nach Lage, Größe, baulichem Zustand, Annexbauten und städtebaulicher Anbindung,
- Erhebung der pastoral-soziologischen Rahmenbedingungen nach der Zahl der Katholiken, der Gottesdienstbesucher und der Gottesdienste,
- Verhältnis der Gebäudegröße zur liturgischen Nutzung,
- Meinung der betroffenen Gemeinde, der Geistlichen, der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen, der Gremien der Gemeinde, der Bevölkerung,
- Feststellung der demografischen Entwicklung des Stadtteils oder der ländlichen Region und der wirtschaftlichen und sozialen Struktur,
- Bedeutung des Kirchengebäudes im städtischen und regionalen Kontext,

- Erhebungen über eventuelle neue Nutzungen,
- die Erfassung der rechtlichen Eigentumsverhältnisse und Baulastpflichten (z. B. der Kommunen, Länder, des Bundes).

### 6.3 *Verfahrensschritte*

Die Entscheidung über die Umnutzung einer Kirche trifft die Bis­tumsleitung<sup>11</sup> nach Anhörung der zuständigen Gremien der betroffenen Kirchengemeinde. Dabei ist vorgängig der Priesterrat anzuhö­ren.

Bei der Genehmigung der Veräußerung einer Kirche ist darauf zu achten, dass der Verkaufserlös der pfarrlichen Vermögensmasse, in der Regel dem Pfarrfonds zugeführt wird, zu dem die Kirche gehörte.

### 6.4 *Finanzierungsaspekte*

Zur Finanzierung der Bauunterhaltung von Kirchengebäuden können folgende Möglichkeiten geprüft werden:

- die Erhebung von Eintrittsgeldern für kunsthistorisch bedeutsame Räume,
- die Anlage von Verkaufsräumen in Nebenräumen oder Anbauten,
- die Gründung eines Fördervereins,
- die Einrichtung einer Treuhänderischen Stiftung,
- die Gewinnung von Sponsoren.

## 7. Rechtliche Belange

Im Zusammenhang mit der Umnutzung eines Kirchengebäudes kön­nen folgende Rechtsgeschäfte in Betracht kommen:

- Kaufverträge
- Mietverträge
- Nutzungsverträge
- Erbbaurechtsverträge
- Schenkungsverträge

---

<sup>11</sup> Vgl. CIC can. 1212 u. 1222.

Bei der Vertragsgestaltung sollten folgende Überlegungen berücksichtigt werden:

### *Kauf- und Schenkungsverträge*

An derartige Verträge ist insbesondere zu denken, falls das Kirchengebäude einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft für gottesdienstliche Zwecke verkauft oder geschenkt wird. Diese Nutzung für gottesdienstliche Zwecke sollte vertraglich vereinbart werden. Ebenso ist darauf zu achten, dass der Veräußerer (etwa die Kirchengemeinde) kein Haftungsrisiko trägt.

Falls ein Kirchengebäude an nicht-kirchliche Träger verkauft oder verschenkt wird, die es für profane Zwecke nutzen wollen, sollte im Vertrag festgelegt werden, dass bei der Nutzung auf den ursprünglichen Charakter des Gebäudes als Kirche Rücksicht zu nehmen ist. Für diese Verpflichtung sollte eine persönliche Dienstbarkeit ins Grundbuch eingetragen werden, die auf einen eventuellen Rechtsnachfolger übergeht.

### *Miet- und Nutzungsverträge*

Falls das Kirchengebäude nur vorübergehend zu einer anderen Nutzung in Gebrauch genommen werden soll, sollte in einem Miet- oder Nutzungsvertrag an die exakte Zweckbestimmung gedacht werden, die der Nutzer einzuhalten hat. Außerdem sollte in dem Vertrag die Bauunterhaltung für das Kirchengebäude geregelt werden.

### *Erbbaurechtsverträge*

Solche Verträge kommen in Betracht, wenn das Kirchengebäude für eine langfristige Fremdnutzung abgegeben werden, am Ende der Laufzeit aber wieder an den Eigentümer zurück fallen soll. Auch hier sollte die Bauunterhaltung geregelt werden.

### *Allgemein zu beachtende Grundsätze*

Bei allen möglichen Vertragsgestaltungen sollte stets darauf geachtet werden, dass der ursprüngliche Charakter als Kirchengebäude berücksichtigt wird. Dies sollte durch die Eintragung von Dienstbar-



keiten und entsprechenden anderen Rechten im Grundbuch sicher gestellt werden.

Ebenso ist daran zu denken, dass den Vertretern der Kirchengemeinde das Recht eingeräumt wird, bei begründetem Anlass auf jederzeitiges Verlangen das Grundstück betreten zu dürfen, um die Einhaltung dieser Verpflichtungen überprüfen zu können.

Schließlich kann im Einzelfall die vertragliche Vereinbarung eines Rücktritts-, Wiederkaufs- oder Vorkaufsrechts zu bedenken sein.

## Ritus anlässlich der Profanierung einer Kirche

1. Mit dem Gottesdienst anlässlich der Profanierung einer Kirche nimmt die Gemeinde Abschied von ihrer alten Kirche. In Dankbarkeit kann an all das erinnert werden, was in vielen Jahren in dieser Kirche gefeiert wurde und was von dieser Kirche ausgegangen ist. Gleichzeitig aber muss die Feier auch auf die Zukunft der Gemeinde hin offen sein. Deshalb soll sich nach Möglichkeit in der Feier auch der Übergang zu jener „neuen“ Kirche vollziehen, in der in Zukunft die Gemeinde zum Gottesdienst zusammenkommen soll. So kann die Liturgie einen Beitrag zur Neubeheimatung der Gläubigen leisten, die bisher in der alten Kirchen Gottesdienst zu feiern und zu beten pflegten. Die vorliegende Ordnung unterscheidet deshalb zwischen einer Feier, wenn eine Prozession stattfindet, und einer Feier, wenn keine Prozession stattfinden kann.
2. Es ist sinnvoll, dass das Dekret zur Profanierung einer Kirche in der Regel mit seiner Verlesung in der Kirche in Kraft tritt. So wird an dem Tag, an dem das Dekret in Kraft treten soll, in der zu profanierenden Kirche zum letzten Mal die Eucharistie gefeiert. Dies soll mit aller Feierlichkeit geschehen. Die Kirche ist festlich geschmückt, alle Kerzen (vor allem auch die Kerzen bei den Apostelkreuzen) sind entzündet.
3. Wie die Errichtung und Weihe einer Kirche, fällt auch die Entscheidung zur Profanierung in die Kompetenz des Bischofs, dem die Sorge für diese Ortskirche anvertraut ist<sup>1</sup>. Deshalb ist es angemessen, dass der Bischof selbst dem Gottesdienst anlässlich einer Profanierung vorsteht. Ist er verhindert, soll er einem anderen Bischof oder in Ausnahmefällen auch einem Priester diese Aufgabe übertragen<sup>2</sup>. Der Bischof feiert die Messe in Konzelebration mit den Priestern, die bisher für die Gottesdienste in dieser Kirche zuständig waren, und mit dem Rektor der Kirche,

---

<sup>1</sup> Vgl. can. 1212 und 1222.

<sup>2</sup> In dieser Ritusbeschreibung wird der Vorsteher immer „Bischof“ genannt.

zu der im Anschluss an die Messfeier das Allerheiligste und – sofern vorhanden – Reliquien und besonders verehrte Andachtsbilder gebracht werden.

4. An allen Tagen, ausgenommen an den Hochfesten, den Sonntagen der Advents-, Fasten- und Osterzeit, in der Osteroktav, an Allerseelen, am Aschermittwoch und in der Karwoche, kann der Diözesanbischof gestatten, für diese Messfeier ein Messformular aus den Messen bei besonderen Anlässen wählen<sup>3</sup>. Dazu eignen sich vor allem die Messe „Zur Danksagung“, die Votivmesse zu Ehren des Kirchenpatrons<sup>4</sup> oder eine der Messen „Für die Kirche“. Als Hochgebet eignet sich besonders das Hochgebet für Messen für besondere Anliegen II („Gott führt die Kirche“). Die Messe wird in der gewohnten Weise bis zum Schlussgebet einschließlich gefeiert.

### *Wenn eine Prozession stattfindet*

5. Der Bischof legt die Kasel ab und nimmt das Pluviale. Darauf wird das Profanierungsdekret des Diözesanbischofs vorgelesen. Dann wird alles für die Prozession zu der „neuen“ Kirche vorbereitet. An der Spitze der Prozession geht der Kreuzträger mit dem Kreuz, begleitet von zwei Ministranten mit brennenden Kerzen. Wo es möglich ist, werden hinter diesen eine Statue des Kirchenpatrons und gegebenenfalls andere Statuen und Bilder, die in der neuen Kirche ihren Platz finden sollen, getragen. Können die Altarreliquien ohne Schwierigkeiten erhoben werden oder sind andere Heiltümer (Kreuzreliquien o. a.) mitzunehmen, sollen diese hinter dem Kreuzträger von Priestern, begleitet von Ministranten mit brennenden Kerzen, getragen werden.

---

<sup>3</sup> Vgl. dazu Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch (AEM) Nr. 332, entsprechend auch Institutio Generalis Missalis Romani (IGMR) von 2002 Nr. 374.

<sup>4</sup> Grundsätzlich können die Messen, die für die Gedenktage der Heiligen im Proprium vorgesehen sind, auch als Votivmessen genommen werden. Vgl. Messbuch 1988, 604 sowie Missale Romanum 2002, 708.

6. Ist alles für die Prozession vorbereitet, wird das Ziborium mit den konsekrierten Hostien aus dem Tabernakel geholt und auf den Altar gestellt. Der Bischof inzensiert das Allerheiligste und nimmt entweder selbst das Ziborium oder übergibt es einem Priester. Das Ewige Licht wird vom Bischof oder, wenn dieser selbst das Ziborium trägt, vom Rektor der Kirche gelöscht. Bei der Prozession hält man sich an die bei Sakramentsprozessionen übliche Ordnung, wobei die Gemeinde sich in der ortsüblichen Reihenfolge hinter dem Kreuzträger und der Gruppe mit Reliquien, Statuen und Bildern und vor die Gruppe um das Allerheiligste einordnet.
7. Auch die „neue“ Kirche, die Ziel der Prozession ist, soll festlich geschmückt und für die Aufnahme der Statuen, Bilder und Reliquien vorbereitet sein. Es ist wichtig, dass vor allem das Bild des Patrons der profanierten Kirche sofort einen würdigen Platz findet. Gegebenenfalls kann auch durch ein anderes Andachtsbild aus der profanierten Kirche deutlich werden, dass die „neue“ Kirche für die Gottesdienstgemeinde der profanierten Kirche Heimat werden soll.
8. Das Ziborium wird auf den Altar gestellt. Dann inzensiert der Bischof das Allerheiligste. Nach einem geeigneten Gesang werden Bitten gesprochen, in denen in besonderer Weise in den Sorgen und Anliegen der von der Profanierung der Kirche besonders betroffenen Menschen und der ganzen Gemeinde gebetet wird. Danach wird der Sakramentale Segen in der gewohnten Weise gespendet.
9. Zum Abschluss der Feier kann ein Lied zum Patron der profanierten Kirche oder zur Muttergottes gesungen werden.

### *Wenn keine Prozession stattfindet*

10. Kann keine gemeinsame Prozession zu jener Kirche erfolgen, in der in Zukunft die Gottesdienstgemeinde ihre Heimat haben soll, wird nach dem Schlussgebet das Profanierungsdekret verlesen. Danach wird das Ziborium mit den konsekrierten Hostien aus

dem Tabernakel geholt und auf den Altar gestellt. Der Bischof inzensiert das Allerheiligste und übergibt das Ziborium dem Priester oder Diakon, der das Ziborium zu der vorgesehenen Kirche bringt. Ministranten mit Weihrauch und Kerzen begleiten ihn zumindest bis zum Kirchenportal. Anschließend löscht der Bischof das Ewige Licht, segnet die Gemeinde und entlässt sie. Danach kann ein Lied zum Patron der profanierten Kirche oder zur Muttergottes gesungen werden. Der Auszug erfolgt in Stille.

11. Es ist zu empfehlen, die erste heilige Messe in der „neuen“ Kirche (z. B. am darauffolgenden Sonntag) als „Willkommens- oder Ankommensritus“ zu feiern.
12. Es ist angemessen, dass die Gemeinde sich nach dem Gottesdienst zur Profanierung zusammen mit dem Bischof zu einer Agape und einer Zeit des Gespräches versammelt.
13. Auch die übrigen sakralen Gegenstände (Altar, Ambo, Tabernakel, Taufstein bzw. Taufbecken, Beichtstuhl, Kreuzweg, ggf. auch Orgel und Glocken) sind aus der profanierten Kirche zu bergen und der „neuen“ Kirche oder einer anderen liturgischen Verwendung zuzuführen. Das Material, aus dem der Altar errichtet wurde, soll nicht zu profanen Zwecken verwandt werden.
14. Es ist wünschenswert, dass an der profanierten Kirche bzw. – wenn diese abgerissen wird – an dem Ort, wo die profanierte Kirche gestanden hat, eine Gedenktafel bzw. ein Kreuz errichtet wird.